

psychiatrie ist auch berufen, in hirnphysiologische Fragenkomplexe hineinzuleuchten, z. B. in die Verhältnisse bei kindlichen Aphasien, Wortblindheit, Wortstummheit und Schreib- und Leseschwäche. Der Bogen kinderpsychiatrischer Forschung spannt sich sehr weit und aus ihren Erkenntnissen werden sich wichtige Richtlinien für das praktische Handeln ergeben.

Karl Kothe (Berlin-Buch).

Schmitz, H.-A.: Erfahrungen aus der Rheinischen Landesklinik für Jugendpsychiatrie und dem Rheinischen Provinzial-Institut für psychiatrisch-neurologische Erbforschung. Psychiatr.-neur. Wschr. 1941, 185—188.

Im Mittelpunkt der beiden im Titel genannten Institute steht die Frage nach dem Erbwert der Behandelten. Lange Zeit hatte es den Anschein, als ob sich der Arzt zu der Frage nach dem Erbwert nur negativ zu äußern habe, indem er das Vorliegen von Erbkrankheiten feststellte bzw. ausschloß. Aber wenn dies auch in Zukunft die Grund- und Ausgangsstellung für den Arzt bleiben wird, so darf man doch nicht bei den im Sterilisierungsgesetz aufgeführten Erbleiden im engeren Sinne stehenbleiben. Ein neuer Erlaß des Reichsministers des Inneren gibt einige Maßstäbe, mit deren Hilfe eine Aufgliederung nach dem Erbwerte vorgenommen werden kann. Ein wertvoller Anfang ist gemacht mit der Stufung in 1. asoziale Personen, 2. tragbare Familien, 3. Durchschnittsbevölkerung und 4. erbbiologisch besonders wertvolle Personen. In dem Erlaß wird auch der Begriff der Asozialen näher umschrieben. Das wichtigste Aufgabengebiet für die Kinderpsychiatrie ist die Rückführung der geistig-seelischen Eigenschaften auf wenige erbliche Komponenten. Hier erscheint das von Schroeder, dem Vater der Kinderpsychiatrie in Deutschland, angegebene Vorgehen als der gewiesene Weg. In der Landesklinik für Jugendpsychiatrie in Bonn wird jede Persönlichkeit grundsätzlich und systematisch nach 6 bestimmten Richtungen hin analysiert und approximativ bestimmt. Diese 6 Richtungen sind aber nicht verschiedene Standpunkt-betrachtungen. Die Vormundschafts- und Jugendgerichte sind zunehmend dazu übergegangen, vor Anordnung der Fürsorgeerziehung die Erziehungsbedürftigen klinisch beobachten zu lassen. Auch die rheinischen Erbgesundheitsgerichte bedienen sich mit Vorliebe der Landesklinik. Wichtig ist, daß die Kliniken, in denen Jugendpsychiatrie getrieben wird, den Anschluß an den Lehrbetrieb einer Hochschule oder Universität finden. An die Stelle einer unterschiedslosen Fürsorgetätigkeit ist eine planvolle Sichtungsarbeit getreten mit Ausrichtung auf ein Idealbild körperlich-seelischer Gesundheit.

H. Többen (Münster i. W.).

Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Sauerlandt: Der Stand des kriminologischen, vornehmlich des kriminalbiologischen Ausbildungswesens an den deutschen Hochschulen und die Möglichkeiten seiner Reform.

1. Im Altreich. Mschr. Kriminalbiol. 32, 53—67 (1941).

Seelig, Ernst: Der Stand des kriminologischen, vornehmlich des kriminalbiologischen Ausbildungswesens an den deutschen Hochschulen und die Möglichkeiten seiner Reform.

2. In der Ostmark. Mschr. Kriminalbiol. 32, 67—73 (1941).

Bericht über den Stand des Vorlesungswesens in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften wie Kriminologie, Kriminalbiologie, Kriminalistik an den Universitäten des Altreiches und der Ostmark auf Grund der Ergebnisse einer Umfrage des Seminars für Strafrecht und Kriminalpolitik der Hansischen Universität Hamburg. Er erstreckt sich auf die vier letzten Semester vor August 1939 und zeigt, daß es damals um die Ausbildungsmöglichkeiten des Rechtswahrernachwuchses auf den genannten Gebieten schlecht bestellt war. Es wird daher eine Verbesserung der Verhältnisse für die Zukunft als unbedingt notwendig erachtet.

v. Neureiter (Hamburg).

Ritter, R.: Die Aufgaben der Kriminalbiologie und der kriminalbiologischen Bevölkerungsforschung. (Rassenhyg. u. Kriminalbiol. Forsch.-Stelle, Reichsgesundheitsamt, Berlin.) Kriminalistik 15, 38—41 (1941).

Der aufschlußreiche Beitrag geht von dem in Einzelfällen bereits nachgewiesenen

Erfahrungssatz aus, daß es gewisse Asozialengroßfamilien und Verbrechersippschaften gibt, deren einzelne Mitglieder zumeist kriminell veranlagt sind. Entsprechend der heutigen biologischen Denkart müsse man, anstatt den Blick nur immer auf den Einzelnen zu richten, das Ganze, aus dem der Einzelne erst als Glied organisch hervorgegangen ist, in den näheren Bereich der Beobachtungen ziehen. Daher stehe man jetzt vor der Aufgabe, ein Asozialen- und Verbrechersippenarchiv zu schaffen, das zwar unter einer zentralen Leitung stehen müsse, zu dessen praktischer Verwirklichung aber die dauernde Mitarbeit aller Gauen notwendig sei. Auf diese Weise ließe sich nach Ansicht des Verf. je nach der Erbmasse mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit vorhersagen, in welchen Menschen eine „Verbrechernatur“ stecke.

Hans H. Burchardt (Berlin).

Mezger, Edmund: *Tatstrafe und Täterstrafe, insbesondere im Kriegsstrafrecht.* 1.

Z. Strafrechtswiss. 60, 353—374 (1941).

Gallas, Wilhelm: *Tatstrafe und Täterstrafe, insbesondere im Kriegsstrafrecht.* 2.

Z. Strafrechtswiss. 60, 374—417 (1941).

Bockelmann, Paul: *Tatstrafe und Täterstrafe, insbesondere im Kriegsstrafrecht.*

3. Aussprache. Z. Strafrechtswiss. 60, 417—423 (1941).

Das aus der Überschrift ersichtliche Problem wird in den drei Beiträgen ausführlich gewürdigt, nachdem in den letzten Jahren die wissenschaftlichen Erörterungen zunehmend sich die Frage zum Gegenstand nahmen, in welchem Umfang die Strafbarkeit eines Handelns von dem Wesen des Täters und somit von dem Vorliegen eines bestimmten Tätertypus abhänge. Das Kriegsstrafrecht, insbesondere die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. IX. 1939 und die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. XII. 1939, verleiht dem Fragenkomplex eine erhöhte praktische Bedeutung für die Jetzzeit und auch für die spätere Entwicklung des deutschen Strafrechts. Eine sachliche Auseinandersetzung der verschiedenen Meinungen ist daher gerade im Augenblick zu begrüßen.

Hans H. Burchardt (Berlin).

Exner, Franz: *Die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher.* 1.

Z. Strafrechtswiss. 60, 335—350 (1941).

Bockelmann, Paul: *Die Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher.*

2. Aussprache. Z. Strafrechtswiss. 60, 351—353 (1941).

Exner geht aus von dem Gedanken, daß die bekannte Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher ein Vorbeugungsmittel gegen die Häufung der Jugendkriminalität und Jugendverwahrlosung sein solle, wie diese sich im Verlauf des Weltkrieges geltend gemacht hatten. Die Gefahrenquellen sind dieselben geblieben; als neue ist die Verdunkelung hinzugereten. Die Verhältnisse sind teilweise günstiger als im Weltkriege; vereinzelte erhebliche Zunahme der Jugendkriminalität hängt offenbar mit Truppenansammlungen und Evakuierungen zusammen. Günstig wirkt auf das Zahnenbild die Amnestie vom 9. IX. 1939, ungünstig die große Zahl der Verurteilungen wegen des neuen Vergehens der Arbeitsverweigerung. — In der Verordnung werden, wie in der neuen deutschen Rechtsentwicklung überhaupt, zugunsten einer materiell gerechten und richtigen Entscheidung des Einzelfalles die festen Gesetzesgrenzen aufgelockert; bei einem jugendlichen Verbrecher entscheidet seine tatsächliche Reife, nicht sein Geburtsschein. Es ist falsch, wenn in manchen Gutachten und Urteilen von der Tat auf die Persönlichkeit geschlossen wird, um dann nach der Persönlichkeit die Tat zu bewerten. Der gefährlichste Fall ist der Jugendliche, dem das geistige und sittliche Niveau eines Erwachsenen überhaupt unerreichbar ist. Die Verordnung kennt zwei Fälle, die als Schwerverbrecher behandelt werden sollen. Die Rechtsfolge tritt ein, „wenn die bei der Tat gezeigte, besonders verwerfliche verbrecherische Gesinnung oder der Schutz des Volkes eine solche Bestrafung erforderlich macht“. Staatssekretär Freisler umschreibt den Zweck der Verordnung folgendermaßen: „Getroffen werden soll durch die Verordnung derjenige frühreife Schwerverbrecher, dessen Persönlichkeit, die sich insbesondere in seinen Taten spiegelt, bereits auf der

Stim geschrieben ist, daß er doch zu einem ausgesprochenen Asozialen werden soll". Bei dem Verfahren müßte, was leider oft nicht der Fall ist, das Jugendgericht verständigt, die Jugendgerichtshilfe im Verfahren gehört, die Eltern müßten geladen werden. Die Auffassung von einem Mißbrauch oder einer beunruhigend hohen Zahl von Todes- und Zuchthausstrafen ist irrig. Ob der Gedanke der Verordnung in das künftige Friedensstrafrecht übergehen wird, ist noch nicht zu übersehen. Durch die vielgeforderte Jugendbewahrungsanstalt würde sich ein großer Teil dessen, was die Verordnung anstrebt, erledigen. Schutz des Volkes ist besonders vor frühkriminellen angehenden Zustandsverbrechern nötig; es wäre zu erwägen, ob hier nicht auf das Erfordernis der Frühreife gänzlich verzichtet werden sollte. — In der Aussprache, über die Bockelmann berichtet, wurde zunächst erörtert, ob die Verordnung auch auf solche jugendliche Schwerverbrecher angewandt werden kann, die nicht eigentlich kriminell fröhreif sind, sondern eine von vornherein bestehende charakterologische Abartigkeit zeigen. Man war geneigt, die Frage, ob hier die Anwendung der Verordnung gerechtfertigt sei, zu bejahen, obwohl der Wortlaut des Gesetzes auf die genannte Gruppe nicht paßt. Die ideale Lösung des Problems wäre nicht ein Strafgesetz, sondern ein Bewahrungsge-setz. Aber gegenüber dem wesenhaft Bösen, das einem in dem jugendlichen Verbrecher entgegentritt, bejahe das Rechtsgefühl die Schuldfrage ohne weiteres. Jedoch nur da, wo eine Weiterentwicklung wenigstens in dem beschränkten Rahmen möglich sei, der durch die im ganzen unverrückbare Schlechtigkeit des Täters bestimmt werde, könne auch schon beim ursprünglich verdorbenen Jugendlichen die Erscheinung der Frühkriminalität auftauchen und das Gesetz Anwendung finden. — Weiterhin beschäftigte man sich mit der Frage, welches eigentlich die Grundgedanken der Verordnung seien. Die kriminelle Frühreife darf nicht etwa aus der vom Täter bewiesenen verwerflichen Gesinnung gefolgert, sondern muß neben dieser selbständig nachgewiesen werden. — Schließlich wurde noch die Entwicklung der Jugendkriminalität in den letzten Jahren besprochen. Diebstähle treten zurück, Unterschlagungen und Vertrauensbrüche nehmen zu, auch das neue Vergehen der Arbeitsverweigerung wirkt sich aus. Reichliches Verdienst wird zum Verhängnis, Vertrauensstellungen bringen viele in Versuchung, und seelische und körperliche Ermüdungserscheinungen als Folgen der zur Zeit notwendigen äußersten Arbeitsanspannung machen sich bemerkbar.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Welzel, Hans: Persönlichkeit und Schuld. Z. Strafrechtswiss. 60, 428—474 (1941).

Das Antriebsleben des Menschen ist nicht wie beim Tier von einer instinkthaften „Richtigkeit“, sondern seine Richtigstellung ist die Aufgabe, die ihm das Leben stellt. Er muß sein Antriebsleben über den Augenblick hinaus auf weite Sicht formieren. Diese Steuerung ist Sache des Willens. Gefühle affizieren uns, Triebe treiben uns. Demgegenüber steht die Ich-Funktion des sich nach sachlichen Gründen orientierenden Denkens und des über Augenblicksregungen hinauszielenden Willens. Verf. führt den treffenden Vergleich von Klages an: „... Wollte man den Antrieb dem Winde vergleichen, der in die Segel bläst, so gliche der Wille dem Steuer.“ Die Antriebe werden unter der Ichkontrolle zu Beweggründen. Antriebe enthalten Möglichkeiten des Handelns, die nicht einfach pathisch-blind je nach ihrer Dynamik zur Aktion führen dürfen, sondern durch den Willen nach dem Wert des Ziels für das Lebensganze gesteuert werden müssen. Kommt alle Schwungkraft der Persönlichkeit aus dem Antriebsleben (Tiefenperson), das allein das Bewegende, zur Handlung Treibende ist, so ist der Wille eine Kontrollstelle, die die Antriebe organisiert, reguliert und lenkt. Es gibt keine „willkürliche Freiheit“, sondern nur eine gebundene, die aber nicht durch blinden Drang, sondern durch sinnvolle Gesichtspunkte determiniert wird. Das Problem der Verantwortlichkeit liegt bei dem „Umschalten“ von pathischen Dahingleiten zur aktiven Steuerung, im Einschalten der Ichkontrolle. „Schuld“ ist der mangelhafte Einsatz sinnvoller Steuerung in die pathische Antriebslage, das Verharren in derselben trotz Anders-handeln-Könnens. Willensentscheidungen und Handlungsvollzüge werden

schließlich zu einer unbewußten inneren Haltung, zu einer Gegenwart selbstverständlicher Grundentscheidungen, mit anderen Worten: zu dem erworbenen Charakter, der unbewußt die Kontrolle über die Tiefenregungen ausübt. Schuld bedeutet hier schuldhaft einverleibte schlechte charakterliche Haltung als determinative Grundlage weiterer schlechter Handlungen. Charakter in diesem Sinne ist das Endergebnis früherer Handlungen, das in eine Ordnung von Haltungen und Führungsregeln eingegangen ist. — Schon Aristoteles hat mit Scharfblick die Dinge erkannt, wenn er die Worte prägte: „... Unsere moralischen Eigenschaften erwerben wir durch unsere vorhergegangene Tätigkeit. Durch gerechtes Handeln werden wir gerecht, durch Beobachtung der Mäßigkeit mäßig, durch Werke des Starkmuts starkmütig. Daher müssen wir uns Mühe geben, unseren Tätigkeiten eine bestimmte Richtung zu erteilen; denn je nachdem gestaltet sich unsere innere Haltung...“ — Den sehr tief schürfenden Studien des Verf. liegen besonders Arbeiten von Rothacker und Klages zugrunde.

Kothe (Berlin-Buch).

Foxe, Arthur N.: The psychiatric examination of the criminotic individual. (Die psychiatrische Untersuchung Krimineller.) Psychiatr. Quart. 14, 289—300 (1940).

Ausgehend von der Tatsache, daß bei Verbrechern die gebräuchlichen psychiatrischen Untersuchungsmethoden zwecks Feststellung des Geisteszustandes oft nicht ausreichen, betont Verf. die Notwendigkeit, das ganze Leben des Verbrechers zu betrachten. Jedes Verbrechen stehe wie ein Markstein im Leben des Betreffenden und habe seine besondere Geschichte mit Konflikten und Affekten. Neben dem Gesamtleben sei es erforderlich, den Einfluß der unmittelbaren Situation genau kennenzulernen, dabei sei die Untersuchung ohne jedes moralische Vorurteil vorzunehmen. Jede überkritische oder überfreundliche Haltung löse bei den Untersuchten Affektäußerungen aus, die ein sachliches Urteil verhinderten. Verf. gibt eine Anleitung zur Untersuchung Krimineller, die mit dessen Erscheinung im Gesichtsfeld des Psychiaters bereits beginnt (Aussehen, Haltung, Gang usw.). Unzweckmäßig ist es, die Befragung mit dem zuletzt begangenen Verbrechen zu beginnen. Die Richtlinien erstrecken sich auf Fragen nach dem sozialen Milieu, der Erziehung und Schulbildung, allgemeinen Kenntnissen und Interessen, Militärdienst, Beruf, Geschlechtsleben sowie Neigung und Gewohnheiten, Krankheiten, krimineller Vergangenheit und Einführung in die Vorgeschichte des in Frage stehenden Falles. Die Persönlichkeit ist zu berücksichtigen, das allgemeine Auftreten und Benehmen, das besondere Verhalten, die Sprache, Gemütsbewegungen und Stimmungen, der Typ und defensive Mechanismen. Den Abschluß bildet die Zusammenfassung und die Prognose sowie die Diagnose. Zu den einzelnen Punkten werden ausführliche Erläuterungen gegeben.

Dubitscher (Berlin).

Erkkilä, S.: Frevelhaftigkeit bei Geisteskranken und psychisch Abnormen. Nord. Med. (Stockh.) 1940, 2151—2157 u. dtsch. Zusammenfassung 2157 [Schwedisch].

Gestützt auf eine umfassende Untersuchung schlägt der Verf. die obligatorische Untersuchung des geistigen Zustandes des Täters bei folgenden Verbrechen vor: Mord, Kindesmord, Brandstiftung aus anderer als wirtschaftlicher Ursache, eigentliche Sittlichkeitsverbrechen, wiederholte Straffälligkeit; außerdem die Untersuchung von Verbrechern unter 18 Jahren, wenigstens bei schweren Straftaten, sowie von über 60 Jahre alten Personen, die bisher unbescholtene waren. Jurastudierende sollen gerichtspsychiatrischen Unterricht erhalten, mit Vorführung von Observationspatienten.

Sjövall.

Roesner, E.: Kriminalität, Arbeitslosigkeit und Winterhilfswerk. Bl. Gefängniskde 71, 264—275 (1941).

Die Arbeit ist eine Übersicht über den Kriminalitätsrückgang in Deutschland seit der Machtübernahme. Als Hauptgründe werden angeführt die fortschreitende Beruhigung des innerpolitischen Lebens, die moralischen Erfolge der großen Erziehungsarbeit des Nationalsozialismus in allen Zweigen des öffentlichen Lebens, die Neuaustrichtung der deutschen Strafgesetzgebung und die Verwirklichung der nachdrücklichen Strafandrohungen mit der hiervon ausgehenden abschreckenden Wirkung.

Bei der Vermögenskriminalität sind die statistisch erwiesenen Rückgänge nach dem Verf. hauptsächlich auf die Besserung der Wirtschaftslage (Verminderung der Arbeitslosigkeit usw.) und das Winterhilfswerk zurückzuführen. An Straftaten werden in dem Aufsatz zum Teil des näheren behandelt Diebstahl, Notdiebstahl, Betrug, Hehlerei, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Vergehen in bezug auf Glücksspiele oder Lotterien, vorsätzliche Brandstiftung, Geldfälschungen und Abtreibung.

Hans H. Burchardt (Berlin).

Auer, Georg: Der Kampf gegen Gewohnheitsverbrecher in Ungarn. *Mschr. Kriminalbiol.* **32**, 117—128 (1941).

Die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher wurde in der 2. Strafnovelle vom Jahre 1928 geregelt. Ihr zufolge erkennt das Gericht an Stelle einer Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer auf Verwahrung im „verschärften Arbeitshause“ bei einem Verbrecher, der gegen das Leben, das Vermögen oder gegen die Sittlichkeit zumindest drei voneinander unabhängige Verbrechen begangen hat, von denen jedoch keines nach dem Gesetz die Todesstrafe zur Folge hat, sofern das Gericht feststellt, daß das letzte und vorletzte Verbrechen innerhalb 5 Jahren verübt wurden und daß diese Strafhandlungen gewerbsmäßig begangen wurden oder daß der Täter einen Hang zum Verbrechen bekundet. Mit der Einweisung in das verschärzte Arbeitshaus wird der Angeklagte zum Berufs- bzw. zum Gewohnheitsverbrecher erklärt. Im Urteil bestimmt das Gericht nur die Mindestdauer der Verwahrung, diese kann nicht weniger als 3 Jahre betragen. Nach Ablauf der gerichtlich bestimmten Minimalzeit der Verwahrung kann der Verwahrte beim Justizminister um seine Freilassung nachsuchen. Der Minister entscheidet nach Anhören des Aufsichtssenates. Die Entlassung erfolgt zunächst bedingt auf eine Probezeit von 3 Jahren. Erst wenn sich der Verurteilte in dieser Zeit bewährt hat, wird er endgültig entlassen. Nach den Erfahrungen, die mit dem Institut des verschärften Arbeitshauses bis 1937 gesammelt wurden, ist die Zahl der Einweisungen im Jahresdurchschnitt ziemlich gering (etwa 150 Personen auf etwa 600 Zuchthausstrafen). Das Arbeitshaus bildet hauptsächlich eine Maßnahme gegen rückfällige Diebe. Die Einweisung anderer Verbrecher kommt nur vereinzelt vor. Es bedarf darum noch weiterer Maßregeln, um mit den Gewohnheitsverbrechern wirklich fertig zu werden.

v. Neureiter (Hamburg).

Kögler, Alfred: Über jugendliche Mörder. (*Psychiatr. u. Nervenkl., Univ. Hamburg.*) *Mschr. Kriminalbiol.* **32**, 73—103 (1941).

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit 2 jugendlichen Mörtern, die beide annähernd der gleichen Altersstufe von $16\frac{1}{4}$ und $16\frac{3}{4}$ Jahren angehörten. Der eine, Z., geboren am 31. III. 1923, war angeklagt und geständig, am 21. VI. 1939 in einem Stadtforst die 10jährige Schülerin Hedwig M. getötet zu haben. Er wurde wegen Mordes zum Tode verurteilt und am 23. IV. 1940 durch Enthauptung hingerichtet. Der andere, L., hatte am 15. V. 1940 einen 3jährigen Knaben an sich gelockt, wurde aber von dessen zufällig dazukommender Mutter festgehalten und zur Polizei gebracht. Zuerst gab L. an, er habe dem Kind eine Tüte Eis kaufen, es dann nach seiner Wohnung mitnehmen, ihm Märchen erzählen und mit ihm spielen wollen. Später aber gab er zu, er habe das Kind zu Hause auf dem Hausboden seiner Eltern umbringen wollen. Zur Zeit des Berichtes befindet sich L. noch in Beobachtung der Klinik, in die er zur Untersuchung seines Geisteszustandes eingewiesen wurde, bis die geplanten Sicherungsmaßnahmen in die Wege geleitet sind. — Nach dem Ergebnis der Vorgesichte und der Untersuchung konnte weder bei Z. noch bei L. von dem Vorliegen einer endogenen Psychose, sei es aus dem schizophrenen, manisch-depressiven oder epileptischen Formenkreis, die Rede sein. Z. hatte als 2jähriges Kind an einer Gehirn- bzw. Gehirnhauterkrankung gelitten; aber als sein Gehirn 2 Stunden nach der Hinrichtung untersucht wurde, erwies es sich als völlig gesund. L. konnte vielleicht als leicht debil bezeichnet werden, was aber für die Erfassung seiner Gesamtpersönlichkeit nach Ansicht des Verf. von untergeordneter Bedeutung ist. Von „Entwicklungskriminalität“ im Sinne

Stumpfis kann man in beiden Fällen nicht sprechen, denn alles, was gerade bei männlichen Jugendlichen für die Pubertät typisch ist, wird völlig vermißt. Es handelt sich bei beiden um Frühkriminelle auf Grund angeborener schwerer charakterlicher Abartigkeit. Parallelen ergeben sich bei beiden aus der Zwiespältigkeit des Milieus, in dem sie aufwuchsen, und aus den auffälligen Wesenszügen, die zu erheblichen erzieherischen Schwierigkeiten führten. — Eingehend verbreitet sich der Verf. über den Begriff „schizoid“. Er schließt sich der Ansicht Stumpfis an, daß es überhaupt nur dann einen Sinn habe, bei Kriminellen der hier vorliegenden Art von Schizoiden zu sprechen, wenn entweder in der Sippe eindeutige Fälle von Schizophrenie bekannt sind oder die Betreffenden selbst später an Schizophrenie erkrankt sind. Er führt auch das Wort Stumpfis an: „Wollte man aber das Wort Schizoid in einem anderen, letztlich nicht auf Erbbiologisches abzielenden Sinn anwenden, dann wäre es überhaupt entbehrlich und würde besser durch ein andres ersetzt, das keine unbewiesenen Wesenszusammenhänge vortäuscht.“ Jedenfalls ließ sich nach Stumpf in den Sippen gemütloser Psychopathen keine Erhöhung der Schizophrenieziffer nachweisen. Auch die Familienvorgeschichte von L. und Z. beweist dies und läßt lediglich eine gewisse Häufung charakterlich abartiger Persönlichkeiten erkennen. Aus diesen Erwägungen heraus waren bei Z. die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und 2 RStGB. abzulehnen; bei L. sind Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, die ihn aus der menschlichen Gemeinschaft endgültig ausschließen. Nach dem Verf. ist § 1 Abs. 2 der Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher für den ärztlichen Gutachter bei derartigen Fällen unglücklich gefaßt. Nach der vorliegenden Fassung könnten streng genommen Persönlichkeiten wie L. und Z. hierunter nicht erfaßt werden, weil es bei ihnen eine Entwicklung nicht gibt. Die primären Charaktergegebenheiten treten im Laufe der Jahre nur krasser in Erscheinung und wirken sich in krimineller Hinsicht mehr und unliebsamer aus.

Heinr. Többen (Münster i. W.).

Franchini, Aldo: *Studio medico-legale sulla personalità di un minorenne cinque volte omicida.* (Gerichtlich-medizinische Studie über die Persönlichkeit eines fünffachen minderjährigen Mörders.) (*Istit. di Med. Leg. e d. Assicuraz., Univ., Genova.*) Zaccia, II. s. 5, 35—100 (1941).

Ausführliche Schilderung des Lebenslaufes und der körperlichen und geistigen Eigenschaften eines 17jährigen Jungen aus bester Familie, der innerhalb von 3 Jahren 5 Morde, 3 Mordversuche und verschiedene andere, leichtere Verbrechen begangen hatte. Die genaue Untersuchung förderte nichts zutage, was an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zweifeln ließ. Er wurde daher zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

v. Neureiter (Hamburg).

Lang, Theo: *Untersuchungen an männlichen Homosexuellen und deren Sippschaften mit besonderer Berücksichtigung der Frage des Zusammenhangs zwischen Homosexualität und Psychose. 1. Die Probanden und deren engere Familie.* Z. Neur. 171, 651—679 (1941).

Das wesentliche Ergebnis der vorliegenden wichtigen Untersuchung ist dieses: Auf Grund der Befunde an den Probanden und deren Vollgeschwistern haben sich enge Beziehungen zwischen konträrer Sexualempfindung und schizophrener Psychose ergeben. Die Schizophreniehäufigkeit unter den Geschwistern der Probanden ist annähernd so groß wie unter den Geschwistern von Schizophrenen. Dieser Befund ist schwer zu vereinen mit der bisher meist vertretenen Auffassung, daß das, was wir unter der Bezeichnung Schizophrenie zusammenfassen, eine Einheit ist, und noch weniger mit der Auffassung, daß die schizophrene Psychose ausschließlich auf spezifische Erbanlagen, seien es nun dominante oder recessive Gene, zurückzuführen ist. Wenn wir derartig enge Beziehungen finden, so muß mindestens irgendeine Art Kopplung verschiedener Faktoren vorliegen. Lang hält es für wahrscheinlich, daß bei der Entstehung der Homosexualität nicht spezifische Erbanlagen, sondern unspezifische,

autosomale Valenzen eine Rolle spielen. Es liegt deshalb der Schluß nahe anzunehmen, daß solche autosomale Valenzen auch in der Genese der Schizophrenie von Bedeutung sind, mindestens in der Ätiologie einer wohl nicht unbeträchtlichen Teilgruppe der schizophrenen Psychosen. Wenn diese Angabe auch nicht gesichert ist und zur Klärung der ganzen Frage noch die Ergebnisse an einem größeren Material abgewartet werden müssen, so weist doch das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung nach Meinung des Verf. deutlich darauf hin, daß es nicht mehr angängig ist, bei der Erforschung des Erbganges der schizophrenen Psychosen die mendelistische Fragestellung in den Vordergrund zu stellen. Wie schon einige frühere Untersuchungen, so zeigt auch die vorliegende deutlich, daß die Erblichkeitsverhältnisse beim Menschen besonders auch die Erblichkeitsgänge der großen Psychosen, wesentlich komplizierter sind, als sie noch in den letzten Jahren, auch von psychiatrischen Erbbiologen und Rassehygienikern, dargestellt wurden. Die Untersuchung zeigt aber auch, daß die Intersexualitäts- bzw. Homosexualitätsforschung ein brauchbares und der Zwillingsforschung mindestens gleichwertiges, in manchen Punkten sogar überlegenes Mittel ist, grundsätzliche Fragen der menschlichen, besonders auch der psychiatrischen Erbbiologie zu lösen. Sollten die Untersuchungsergebnisse Ls durch Nachprüfungen an einem größeren Material bestätigt werden, so würden sie auch nach Meinung des Ref. für die Ätiologie einer nicht unbeträchtlichen Teilgruppe der schizophrenen Psychosen bedeutungsvoll sein.

Heinrich Többen (Münster i. W.).

Stein: Tierstecherei als sexuelle Rauschtat. Kriminalistik 15, 25—27 (1941).

Der Täter, ein Sattler, bemerkte, als ihm seine Ehefrau nach 5jähriger Ehe den sexuellen Verkehr verweigerte, bei sich eine Veränderung seines Geschlechtstriebes, indem er nach Alkoholgenuß ein stärkeres Verlangen hatte, sich sexuell auszutoben bei Abneigung gegen Frauen. Seit 1935 suchte er Tierweiden auf, wenn er Alkohol getrunken hatte, streichelte besonders Fohlen, jedoch nicht am Geschlechtsteil, wurde sexuell erregt, bestieg sie und galoppierte auf ihnen herum, wobei er besonders durch das Gefühl des warmen Körpers und Felles der Tiere größte Wollust empfand und mehrfach ejaculierte, wodurch er körperlich so schwach wurde, daß er kaum noch nach Hause gehen konnte. In der Tatnacht hatte er sich eine Gerte geschnitten und betrat, noch mit dem Messer in der Hand, die Weide. Als ihm ein Rind Widerstand leistete, schlug er es mit der Gerte auf die Schnauze, trat ihm vor den Kopf und steigerte sich dadurch in einen solchen Roheitsausbruch, daß er sinnlos auf der Weide herumlief und im ganzen 19 Rinder und 5 Pferde durch Schnitte und Stiche so schwer verletzte, daß sie starben oder notgeschlachtet werden mußten. Am nächsten Morgen wachte er unter einem Überdach der Weide auf und war so matt, daß er kaum nach Hause gehen konnte. An die Vorgänge konnte er sich erinnern. Auch bei seiner Frau neigte er nach Alkoholgenuß beim Geschlechtsakt zu Roheitsausbrüchen. Er hat sich nach Abschluß der Ermittlungen erhängt.

Weimann (Berlin).

Valtorta, Francesco: Deflorazione o tentativo di violenza carnale? (Vergewaltigung oder nicht?). Clin. ostetr. 41, 610—613 (1939).

Ein 15jähriges Mädchen behauptet, von einem erwachsenen Manne vergewaltigt worden zu sein. Dieser sollte es gefesselt und auf ein Stühlchen gesetzt haben. Daraufhin habe er dem Mädchen die Kleider heruntergerissen und den Coitus ausgeübt. Die genaue gerichtlich-medizinische Untersuchung ergab aber mit Sicherheit die Unwahrheit dieser Angaben. Das Mädchen war sehr gut entwickelt und hätte sich dementsprechend wehren können. Außerdem wäre in der von der Klägerin angegebenen Lage kaum ein Geschlechtsakt möglich gewesen. Des Weiteren zeigte das Hymen so viele Einrisse und eine solche Beschaffenheit, daß angenommen werden konnte, es sei schon mehrmals Geschlechtsverkehr vorgekommen. Ferner waren nirgends Spuren einer Gewalttätigkeit nachzuweisen. Der Verf. kam daher zum Schlusse, daß eine Vergewaltigung ausgeschlossen werden könne und daß die Klägerin unwahre Angaben gemacht habe. Daher wurde die Klage vom Gerichte abgewiesen und der angeschuldigte Mann freigesprochen.

Hüssy (Aarau).○

Naville, F., et H. Dubois-Ferrière: Études statistiques sur la délinquance sexuelle. Le traitement par la castration. (Statistische Untersuchungen über das Sexualverbrechen. Die Behandlung der Kastration.) (*Inst. de méd. Lég., Univ., Genève.*) Rev. méd. Suisse rom. **60**, 868—883; **61**, 150—157 u. 235—242 (1941).

Die Verff. zeigen zuerst die Bedeutung des Sexualverbrechens für die Schweiz und verschiedene andere Länder auf. Bei verschiedenen Sittlichkeitsverbrechen spielt der Rückfall eine sehr große Rolle; auf jene, deren Perversionen und sexuelle Anomalien sie in einen Zusammenstoß mit dem Gesetz bringen, scheinen die klassischen Strafbestimmungen keine Einschüchterung auszuüben. Die Sexualverbrechen nehmen fortschreitend in allen Ländern an Häufigkeit zu; in der Schweiz kommen jährlich auf 1 Million Einwohner 250 Verbrechen dieser Art, in Genf 50 Fälle. In ganz Europa kommen jährlich 40000 Verurteilungen wegen dieses Verbrechens vor, davon 15000 Verurteilungen von Rückfälligen. — In einem weiteren Abschnitt untersuchten die Verff. die operativen Indikationen und die therapeutischen Ergebnisse der Kastration, ebenso auch ihre Kontraindikationen. Die für die Kastration in Frage kommenden Personen werden in 3 Gruppen eingeteilt: 1. Jene, welche freiwillig diese Operation wünschen oder sich ihr unterwerfen. 2. Jene, welche unfähig sind, selbst über sich zu bestimmen. 3. Jene, für welche die Kastration als Obrigkeitbeschluß ins Auge gefaßt werden kann. In bezug auf die erste Gruppe halten es die Verff. für durchaus notwendig, daß die gesetzlichen Vorschriften diese Operation, wenn sie gerechtfertigt ist, nicht hindern. Bei der zweiten Gruppe, den Geistesschwachen, ist die Kastration zu empfehlen, besonders bei jenen, die nur wegen ihrer sexuellen Perversion interniert sind. Sie muß von einem in der Mehrzahl aus Ärzten bestehenden Ausschuß vorgeschlagen werden. Die Zustimmung des Vormundes soll eingeholt werden. Die Kastration aus Zwang, als Vorbeugungsmittel oder Strafe verhängt, hat ausgesprochene Gegner, hier ist besonders Wolf zu nennen, der der Zwangskastration jede wohltätige Wirkung abspricht. Die Verff. teilen diese Ansicht erfreulicherweise nicht; die Ergebnisse der Kastration hängen zu allererst von den physiologischen Veränderungen ab, und diese sind ungefähr dieselben, wenn die Kastration mit oder ohne Zustimmung der betreffenden Person stattgefunden hat. Es versteht sich von selbst, daß man nur zu dieser Operation greifen wird, wenn alle anderen Mittel der Heilung oder Einschüchterung versagt haben und daß der Arzt nicht das Recht hat, sie selbst aufzuerlegen. Dies unterliegt der Zuständigkeit des Gerichts. Am Schluß teilen die Verff. noch jene Entschließungen mit, die auf Vorschlag eines von ihnen (Naville) 1935 von einer einschlägigen Tagung in Berlin angenommen wurden: „Die guten Heil- und Vorbeugungsergebnisse der Kastration bei sexuellen Verirrungen mit Neigung zum Verbrechen müssen alle Länder verpflichten, in ihren Gesetzen die notwendigen Abänderungen oder Ergänzungen anzubringen, damit diese Operationen auf Bitten oder mit Zustimmung des Betreffenden vorgenommen werden können, um ihn von anormalen sexuellen Neigungen zu befreien, welche die Ausübungen sexueller Verbrechen befürchten lassen.“ — „Die Zwangskastration kann anderen Sicherungsmaßregeln angeglichen werden, die durch verschiedene schon bestehende Gesetze vorgeschrieben sind.“ — „Die Sicherungsmaßnahmen, betreffend die Kastration rückfälliger Sexualverbrecher, sind zu empfehlen unter der Bedingung, daß ernste Bürgschaften für die Berechtigung der Operation vorhanden sind.“ — „Die nationalen Gesetzgebungen werden in jeder Hinsicht dafür bürgen müssen, daß die Operationen der Zwangskastration nur mit äußerster Vorsicht vorgenommen werden, und zwar entsprechend einem Gerichtsverfahren, das eine sorgfältige Prüfung jedes Falles durch einen Ausschuß von Ärzten und Juristen vorsieht.“ — Zum Schluß stellen die Verff. fest, daß in keinem der existierenden Gesetze die Kastration weiblicher Personen ins Auge gefaßt ist und schlagen vor, sie bei Nymphomanen, Kranken mit sexueller Zudringlichkeit, Kindesmörderinnen anzuwenden, wie dies mit guten Ergebnissen in der Schweiz schon geschehen ist.

Palies, A. L. C., und J. J. Wuite jr.: Therapeutische Kastration bei Sitten-Delinquenten. (*Rijksasyl v. Psychopath., Avereest.*) Psychiatr. Bl. Nr 2, 511—536 (1941) [Holländisch].

Nur Individuen, die körperlich und geistig normal waren, wenigstens 25 Jahre alt und sexuell pervertiert, wurden mit ihrer Einwilligung kastriert. Vorher wurden sie über alle Folgen der Operation unterrichtet; waren sie verheiratet, dann wurden auch die Frauen gefragt und unterrichtet. Die 29 Patienten waren Exhibitionisten, Männer, die Notzuchtsversuche gemacht hatten, die Unzucht mit unmündigen Mädchen betrieben hatten und Homosexuelle. In 15 von den 29 Fällen erzielte die Operation medizinisch wie sozial gute Erfolge; sie waren nicht mehr gefährlich für die Gesellschaft. 7 werden noch im Asyl bewahrt, können aber wahrscheinlich bald als ungefährlich freigelassen werden. 2 wurden wieder in das Asyl gebracht, weil sie sich einer Aufsicht nicht unterwerfen wollten. Hinsichtlich ihrer sexuellen Kriminalität war auch bei ihnen das Resultat günstig. Ein guter Erfolg also bei 24 von 29. Ein schlimmer Fehler, der bei der Entlassungsfürsorge gemacht wurde, war Ursache, daß ein Fall mißlang. Regelmäßige Arbeit nach der Entlassung ist unbedingt notwendig. 2 Patienten begingen Selbstmord 20 bzw. 18 Monate nach der Operation, nachdem sie schon längere Zeit der Entlassungsfürsorge anvertraut waren. Schon lange vor der Operation waren beide als querulante NATUREN bekannt. Vor der evtl. Operation soll der Patient wenigstens $\frac{1}{2}$ Jahr in einer psychiatrischen Anstalt untersucht und beobachtet werden und nach der Operation daselbst ebensolange Zeit und mit Psychotherapie und Arbeitstherapie behandelt werden. In der Operation soll der Patient einen therapeutischen Eingriff sehen und keine Strafe. Immer wieder sehen wir, daß die Patienten die Neigung haben, Kraft und Mut mit Männlichkeit und Sexualität zu identifizieren. Daß sie Angst haben, daß nach und durch die Operation ihre Muskelkraft und Arbeitsvermögen leiden werden. Bei der Nachbehandlung bedenke man, daß die Operation nicht eine kausale, sondern eine symptomatische Therapie ist, daß die Triebrichtung nicht verändert ist, doch höchstens die Triebimpulse geschwächt sind. Man unterschätze nicht, daß vor der Operation auch ein suggestiver Einfluß auf die Psyche des Patienten ausgeübt wird.

F. Geelen (Uithoorn)._o

Brissaud, Jacques: La protection des enfants évacués en danger moral. (Der Schutz der in sittlicher Gefährdung befindlichen evakuierten Kinder.) Ann. Méd. lég. etc. 20, 109—118 (1940).

Der Verf. zeigt zunächst das ausgedehnte Gebiet auf, das durch die aufgeworfene Frage berührt wird, sind doch aus Paris über 30000 Kinder durch öffentliche Gewalt und die doppelte Zahl aus eigenem Antrieb der Familie evakuiert worden; und rechnet man dazu noch die Zahl der Kinder, die aus anderen Landesteilen evakuiert wurden, in denen sich der Krieg abspielte, so dürfte die Gesamtzahl der evakuierten Kinder in Frankreich mit 200000 eher noch zu niedrig beziffert sein. Nach der Schilderung des Herbergswesens und der Einrichtungen für das körperliche Wohlergehen der Kinder kommt er im zweiten Teil seiner Arbeit auf die Beweggründe zu sprechen, welche die Einrichtung eines sittlichen und rechtlichen Schutzdienstes für evakuierte Kinder rechtfertigen. Bei dieser Gelegenheit verweist er auch auf eine deutsche Arbeit (E. Helwig, Die Kriminalität der Jugendlichen im Kriege, Z. Kinderschutz usw., Wien 1916, VIII, S. 64). — Im dritten und letzten Teil schlägt der Verf. besondere Maßregeln vor: Der betreffende Schutzdienst wäre dem Ministerium für öffentliche Gesundheit anzugehören und hätte folgende Aufgaben: Eine vorläufige Zählung der evakuierten Kinder anzuordnen, und zwar nach Gruppen, je nachdem die evakuierten Kinder mit ihren Familien zusammenleben oder nicht; ferner die Überwachung dieser Kinder in Verbindung mit ihren einberufenen oder fernweilenden Verwandten zu leiten — und endlich darüber zu wachen, daß die Verwandten, namentlich der unter Waffen stehende Vater, jeden Monat eine ärztlich-erzieherische Nachricht über den Zustand der Kinder erhalten. — Wenn auch manche Vereinigungen und Unternehmungen von privater Seite

in dem angedeuteten Sinnen arbeiten, so bleibt ihre Tätigkeit doch zu vereinzelt und muß in einem großen öffentlichen Unternehmen zusammengefaßt werden. *Többen.*

Petersen, Käthe: Zur Frage der Bewahrung Minderjähriger. Dtsch. Jug.hilfe 32, 166—175 (1941).

Durch den Erlaß der Notverordnungen vom 4. und 28. XI. 1932 ist der Termin der Beendigung der Fürsorgeerziehung vom vollendeten 21. auf das vollendete 19. Lebensjahr herabgesetzt und bei Unausführbarkeit der F.E. die Voraussetzung für eine vorzeitige Aufhebung erleichtert worden. Um so dringender müssen Sondereinrichtungen für jugendliche Bewahrungsfälle gefordert werden. In Hamburg hat das Landesfürsorgeamt die Bewahrung Minderjähriger in seinen Aufgabenkreis einbezogen. Die Überweisung geschieht meist vom Landesjugendamt, aber auch durch Gesundheitsamt, Polizei, Vormundschaftsgericht, Gefängnis, Arbeitshaus und von Angehörigen. Ein Jugendpsychiater wird meist vorher gehört. Stößen die geplanten Bewahrungsmaßnahmen auf den Widerstand der Erziehungsberechtigten, so wird meist Sorgerechtsentziehung nach 1666 BGB. veranlaßt und ein Sammelvormund bestellt. Unter den 245 minderjährigen verwahrten Mädchen fand Verf. u. a. 60 ehemalige Hilfsschülerinnen, 3 Mädchen, die aus der 5. Volksschulkasse, 12 Mädchen, die aus der 4., und 34 Mädchen, die aus der 3. Klasse entlassen worden waren. Die meisten Mädchen waren in die Prostitution abgeglitten. Von ihren Elternhäusern konnte in Erfahrung gebracht werden, daß 67 Mädchen (37%) unehelich geboren und von den ehelichen 178 Mädchen 56 Halbwaisen und 10 Vollwaisen waren. — Verf. berichtet weiter über die Form, in der die Verwahrung durchgeführt wird. — Die Arbeit bringt für den Jugendpsychiater und Erzieher viele Anregungen und behandelt ein Gebiet von größter allgemeiner Bedeutung, auf dem es leider noch sehr an einer einheitlichen Richtung fehlt.

Karl Kothe (Berlin-Buch).

Schottky, Johannes: Psychiatrische und kriminalbiologische Fragen bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nach § 42b und c des Strafgesetzbuches. Mit einem Überblick über die bis zum 1. 3. 1940 in Hildburghausen untergebrachten Kriminellen. (Thiring. Landes-Heil- u. Pflegeanst., Hildburghausen.) Allg. Z. Psychiatr. 117, 287—355 (1941).

Wie die Ausführungen Schottkys eindringlich dartun, hat das Gesetz über Maßnahmen der Sicherung und Besserung durch die in ihm vorgesehene Unterbringung geisteskranker, schwachsinniger und psychopathischer Verbrecher in den Heil- und Pflegeanstalten diesen großen Schwierigkeiten bereitet. Ja es besteht sogar die Gefahr, daß die Heil- und Pflegeanstalten ihres eigentlichen Zweckes entkleidet werden. Um die Verhältnisse zu bessern, sind sie vor allem von den Anlageverbrechern zu befreien. Im übrigen ist die Lösung der nicht immer einfachen Aufgabe der richtigen Unterbringung nur von einer Differenzierung der Unterbringung auf Grund einer genauen Erforschung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers und seines bisherigen Entwicklungs-ganges zu erwarten.

v. Neureiter (Hamburg).

Dra, Konrad: Umriß einer Psychologie der Haft. Mschr. Kriminalbiol. 32, 134—144 (1941).

Kein Techniker baut eine Brücke oder ein Haus, bevor er nicht genauestens Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Untergrundes geprüft hat. Ebenso fordert Verf. vom Strafvollzug psychologische Sichtung und Klärung der Art und Besonderheit der Häftlinge. Die Gefangenen können nach verschiedenen Gesichtspunkten in Kriminaltypen, Verbrechertypen, Entwicklungstypen und Hafttypen eingeteilt werden. Ihre verschiedenen Reaktionen auf die Haft bezüglich ihres Verstandes-, Gefühls- und Willenslebens sind Fragen, die heute noch völlig unklar erscheinen. Die Auswirkungen des „Anstaltsgeistes“ einer Strafanstalt und des Einflusses von Mitgefangenen auf den Häftling müssen besser erforscht werden. — Die Arbeit hat lediglich das Ziel, auf die Probleme des Strafvollzuges hinzuweisen und das Arbeitsgebiet eines Haftpsychologen zu umreißen.

Kothe (Berlin-Buch).